

Antrag

der Abg. Reinhold Gall u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Ausbildung von Forstwirtinnen und Forstwirten in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich die Zahl der Auszubildenden zur Forstwirtin/zum Forstwirt seit 2010 im Land entwickelt hat;
2. wo seit 2010 jeweils die Ausbildung stattfindet und wie viele Auszubildende jeweils an den einzelnen Standorten ausgebildet werden;
3. welche Anfahrtszeiten dadurch für Auszubildende entstehen können und inwieweit und zu welchen Kosten sie ggf. am Ausbildungsort wohnen können;
4. inwieweit geplant ist, einzelne Ausbildungsstandorte zu schließen bzw. langfristig weiter zu betreiben, und welche dies jeweils sind;
5. wie die Auszubildenden bei Forst BW eingestuft sind, welches Gehalt dementsprechend gezahlt wird und wie sich diese Einstufung nach ihrer Kenntnis im Vergleich zu den Auszubildenden bei den Kommunen und in anderen Bundesländern darstellt;
6. inwieweit es zutrifft, dass die Auszubildenden einen für den Beruf erforderlichen Führerschein (z. B. für das Fahren mit Anhänger oder für über 3,5 Tonnen) selbst und auf eigene Kosten erwerben müssen;
7. inwieweit es zutrifft, dass die Auszubildenden auch eigenes Werkzeug wie z. B. hochwertige Kettensägen privat kaufen und mitbringen müssen und ob dies nach ihrer Kenntnis ggf. auch bei den Auszubildenden bei den Kommunen und anderen Ausbildungsstellen im Land sowie bei den Auszubildenden in anderen Bundesländern so ist;

8. welche Weiterbildungsangebote und Beschäftigungsmöglichkeiten es für Forstwirtinnen und Forstwirte im Land gibt, um auch insbesondere ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die womöglich aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen die schwere körperliche Tätigkeit der Waldarbeit nicht mehr leisten können, adäquat weiterzubeschäftigen.

06.03.2020

Gall, Weber, Nelius, Rolland, Fink SPD

Begründung

In Regie des Landes werden durch ForstBW jährlich etwa 100 junge Menschen zum Forstwirt oder zur Forstwirtin ausgebildet. Daneben bieten insbesondere noch einige Kommunen diese Ausbildung an. Da die Landesregierung eine deutliche Kürzung der Ausbildungszahlen plant, ist auch ein gewisser Rückzug der Ausbildung aus der Fläche zu erwarten, der die Attraktivität der Ausbildung vermindern wird. Hinzu kommen andere Randbedingungen und Vorgaben, durch die die Ausbildung für die Auszubildenden erschwert und weniger attraktiv wird. So scheint es nicht mehr zeitgemäß, wenn Auszubildende selbst spezielle Führerscheine erwerben müssen oder ihr teils teures Werkzeug (wie z. B. eine Kettensäge) selbst beschaffen und bezahlen müssen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 31. März 2020 Nr. Z(53) – 0141.5/529F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

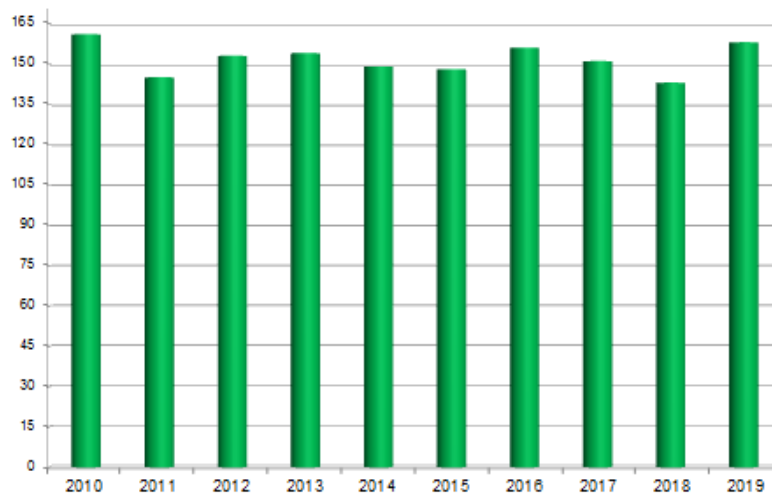
*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sich die Zahl der Auszubildenden zur Forstwirtin/zum Forstwirt seit 2010 im Land entwickelt hat;*

Zu 1.:

Das folgende Schaubild zeigt die Entwicklung der Zahl der Auszubildenden zum Forstwirtin/zur Forstwirt anhand der jährlichen Neueinstellungs-Zahlen für die Jahre 2010 bis 2019 (alle Ausbildungsstellen von Land, Kommunen und Privaten).

Entwicklung Anzahl Auszubildende in Baden-Württemberg (Zusammenstellung je Ausbildungsjahr jeweils zum 01.09.)



2. wo seit 2010 jeweils die Ausbildung stattfindet und wie viele Auszubildende jeweils an den einzelnen Standorten ausgebildet werden;

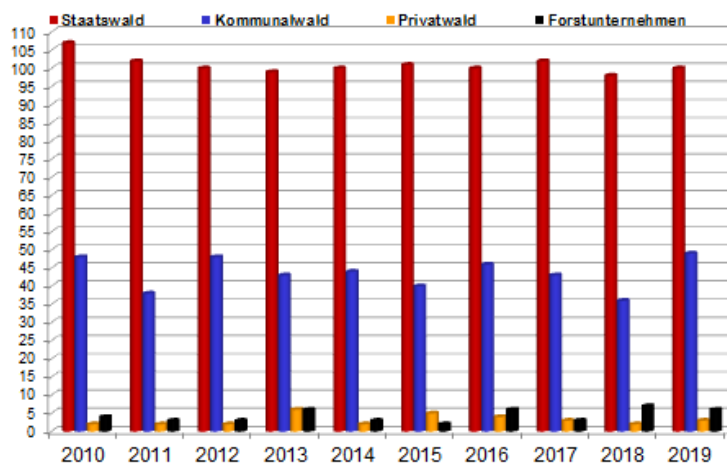
Zu 2.:

Bei der Frage nach den Standorten der Ausbildung ist zu unterscheiden zwischen

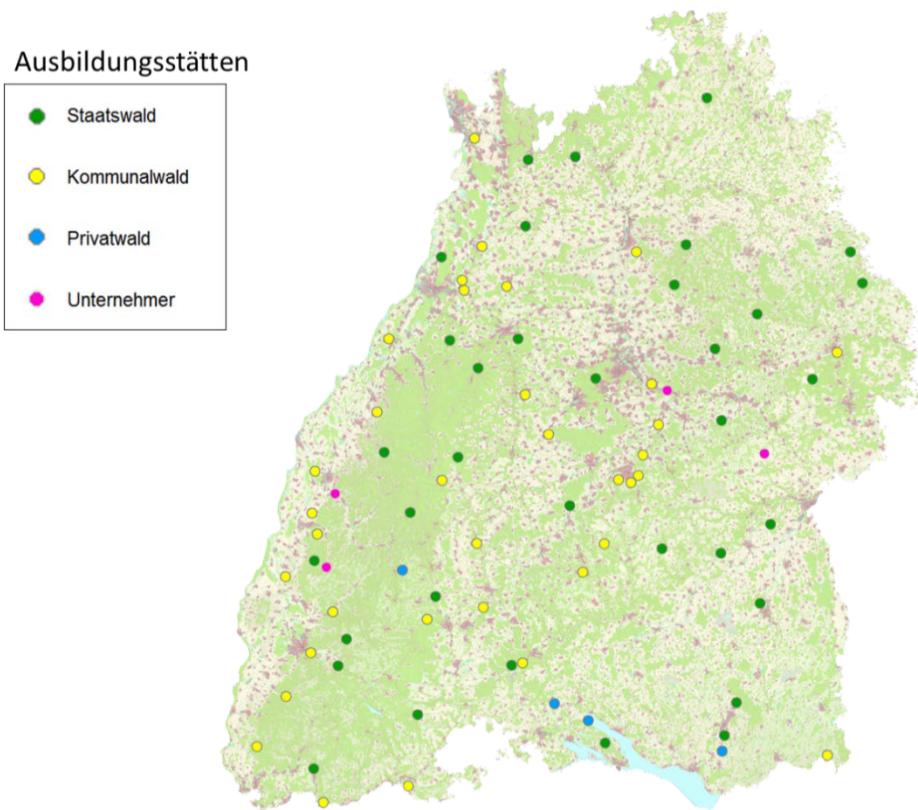
- der betrieblichen Ausbildung (in den Ausbildungsbetrieben mit rund 80 einzelnen Ausbildungsstätten) und
- der überbetrieblichen Ausbildung (in den Ausbildungszentren: Forstliches Ausbildungszentrum Mattenhof, Gengenbach und Forstliches Bildungszentrum Königsbronn in Itzelberg).

Das folgende Schaubild zeigt die Verteilung der jährlich neu eingestellten Auszubildenden nach der Zugehörigkeit ihrer Ausbildungsstätte zu einer Waldbesitzarten-Kategorie (Staatswald ForstBW; Kommunalwald; Privatwald bzw. Unternehmer).

Entwicklung Anzahl Auszubildende in Baden-Württemberg (Zusammenstellung nach Waldbesitzart)



Ergänzend zeigt die nachfolgende Karte die geographische Lage der einzelnen Ausbildungsstätten im Land.



3. *welche Anfahrtszeiten dadurch für Auszubildende entstehen können und inwieweit und zu welchen Kosten sie ggf. am Ausbildungsort wohnen können;*

Zu 3.:

Bei den Anfahrtszeiten für die Auszubildenden ist zu unterscheiden zwischen der Anfahrt zum Betrieb und der Anfahrt zum Ausbildungszentrum.

Angaben zu den Anfahrtszeiten zum Betrieb sind nicht möglich, da die Vielzahl individueller Fahrtentfernungen und Fahrzeiten zwischen den Wohnungen der einzelnen Auszubildenden und ihrem jeweiligen Ausbildungsbetrieb nicht erfasst wird oder hinterlegt ist.

Gleiches gilt im Prinzip für die Anfahrtszeiten und die Fahrtentfernungen zwischen den Wohnungen der Auszubildenden und den Ausbildungszentren. Auch hier ist die Vielzahl der individuellen Fahrtentfernungen und Fahrzeiten nicht erfasst oder hinterlegt.

An beiden (Aus-)Bildungszentren sind die Auszubildenden jedoch während des Blockunterrichts in Wohnheimen untergebracht. Diese Wohnheim-Unterbringung der Auszubildenden während der acht (verkürzte Ausbildung) bzw. zehn bis zwölf (dreijährige Regel-Ausbildung) Blockwochen je Ausbildungsjahr gewährleistet ein hohes Maß an Chancengleichheit: Gleichgültig, in welcher Region in Baden-Württemberg der Ausbildungsbetrieb oder die Wohnung liegt – der Schulweg ist für alle während der Blockwochen ungefähr gleich.

Über Wohnkosten am Ort der betrieblichen Ausbildung können keine Aussagen gemacht werden.

Die Wohnung am Ort der überbetrieblichen Ausbildung, d. h. die Unterbringung in den Wohnheimen und die Verpflegung am Ort der überbetrieblichen Ausbil-

dung, ist für berufsschulpflichtige Auszubildende aktuell kostenneutral: Zuschüsse seitens der Kultusverwaltung gemäß der „Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über den Blockunterricht an den Berufsschulen in Baden-Württemberg und Zuwendung an Berufsschülerinnen und Berufsschüler“ vom 30. Mai 2017 in Kombination mit ausbildungs-tarifvertraglichen Ansprüchen der Auszubildenden bewirken, dass die Auszubildenden für ihre Unterbringung und Verpflegung während der Blockwochen letztlich keine eigenen Mittel aufwenden müssen.

4. inwieweit geplant ist, einzelne Ausbildungsstandorte zu schließen bzw. langfristig weiter zu betreiben, und welche dies jeweils sind;

Zu 4.:

Derzeit ist eine Schließung von Ausbildungsstätten nicht geplant. Mit der Verabschiedung des Notfallplans Wald ist die Finanzierung der Ausbildung von weiterhin 100 Auszubildenden jährlich zunächst bis zum Jahr 2024 gesichert. Über Umfang der überbedarftlichen Ausbildung nach 2024 ist in Abhängigkeit der dann gegebenen Rahmenbedingungen zu treffen. In Anbetracht der klimapolitischen Herausforderungen vor denen auch das Land Baden-Württemberg steht, wird sich das MLR auch in Zukunft für eine entsprechende Zahl an Auszubildenden stark machen.

5. wie die Auszubildenden bei Forst BW eingestuft sind, welches Gehalt dementsprechend gezahlt wird und wie sich diese Einstufung nach ihrer Kenntnis im Vergleich zu den Auszubildenden bei den Kommunen und in anderen Bundesländern darstellt;

Zu 5.:

Die Ausbildungsverhältnisse bei ForstBW im Ausbildungsberuf Forstwirtin/Forstwirt fallen unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags für zum Forstwirt Auszubildende im kommunalen öffentlichen Dienst (TVAöD-Wald VKA) vom 4. September 2009 in der jeweils geltenden Fassung. Dieser regelt in § 8 das Ausbildungsentgelt in Abhängigkeit vom jeweiligen Ausbildungsjahr.

Das Ausbildungsentgelt im TVAöD-Wald VKA wurde zuletzt zum 1. März 2019 angepasst und beträgt monatlich

Ausbildungsentgelt	TVAöD-Wald VKA
im ersten Ausbildungsjahr	1.018,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.068,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.114,02 Euro

Das Ausbildungsentgelt bei ForstBW unterscheidet sich somit nicht von dem Entgelt, das kommunale Auszubildende erhalten, sofern die ausbildende Kommune tarifgebunden ist oder den TVAöD-Wald VKA entsprechend anwendet.

Bei den BLändern kommt bei den Auszubildenden im Ausbildungsberuf Forstwirtin/Forstwirt der Tarifvertrag für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-Forst) vom 17. Dezember 2008 in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

Das Ausbildungsentgelt im TVA-Forst wurde zuletzt zum 1. Januar 2020 angepasst und beträgt monatlich

Ausbildungsentgelt	TVA-Forst
im ersten Ausbildungsjahr	1.036,82 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.090,96 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.140,61 Euro

Die Ausbildungsentgelte unterscheiden sich insgesamt nur geringfügig. Abhängig vom Zeitpunkt der letzten Tarifierpassung ergeben sich wechselweise höhere Entgelte im jeweiligen Tarifvertrag.

6. inwieweit es zutrifft, dass die Auszubildenden einen für den Beruf erforderlichen Führerschein (z. B. für das Fahren mit Anhänger oder für über 3,5 Tonnen) selbst und auf eigene Kosten erwerben müssen;

Zu 6.:

Der Erwerb des Führerscheins ist – auch altersbedingt – kein Ausbildungsinhalt und fällt in den persönlichen Bereich der Auszubildenden.

7. inwieweit es zutrifft, dass die Auszubildenden auch eigenes Werkzeug wie z. B. hochwertige Kettensägen privat kaufen und mitbringen müssen und ob dies nach ihrer Kenntnis ggf. auch bei den Auszubildenden bei den Kommunen und anderen Ausbildungsstellen im Land sowie bei den Auszubildenden in anderen Bundesländern so ist;

Zu 7.:

Dies trifft nicht zu. Den Auszubildenden wird auf Grundlage von § 14 Abs. 3 des Bundesbildungsgesetzes sämtliches für die Ausbildung und Prüfungen notwendiges Werkzeug, Maschinen, Geräte sowie die erforderliche Schutzausrüstung seitens des Forstbetriebs gestellt.

8. welche Weiterbildungsangebote und Beschäftigungsmöglichkeiten es für Forstwirtinnen und Forstwirte im Land gibt, um auch insbesondere ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die womöglich aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen die schwere körperliche Tätigkeit der Waldarbeit nicht mehr leisten können, adäquat weiter zu beschäftigen.

Zu 8.:

Forstwirtinnen und Forstwirte verfügen über eine breit angelegte, qualifizierte Ausbildung, die einen vielfältigen Einsatz in den Forstbetrieben auch im Falle von gesundheitlichen Einschränkungen ermöglicht. Hierzu zählen forstbetriebliche Tätigkeitsfelder außerhalb der Holzernte, wie z. B. Waldnaturschutz, Biotoppflege, Wegeunterhaltung, maschinengestützte Arbeiten, Unterstützung von Forstrevierleitungen, Öffentlichkeitsarbeit, Waldpädagogik, Betreuung von Praktikanten. Denkbar sind auch Fortbildungen für Spezialistentätigkeiten, beispielsweise im Bereich der Forstwirt-Ausbildung.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum
Und Verbraucherschutz